



Verfahrensablauf für eine geplante Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG 2021¹ müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (Im Folgenden: BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten.

Die Installation und die Inbetriebnahme der BNK bedürfen gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 LuftVG² der vorherigen Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständige Luftfahrtbehörde.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich insbesondere nach Anhang 6 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV)³.

Für die Prüfung auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 LuftVG, ob dem Antrag auf Installation und Inbetriebnahme der BNK entsprochen werden kann, sind der Luftfahrtbehörde vor Installation der BNK folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Standortkoordinaten** im WGS 84-Format mit Grad, Minuten und Sekunden
2. Nachweis der **Baumusterprüfung** gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle⁴,
3. Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die **standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien** nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Nachweise/Unterlagen können schriftlich an die folgende Adresse oder elektronisch an die folgende E-Mail-Adresse übersandt/übermittelt werden.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Dezernat 42 Luftverkehr

Göttinger Chaussee 76A

30453 Hannover

E-Mail: Luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de

Tel.: 0511/3034-2501 (Ansprechpartner: Herr Berger)

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066)

² Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020)

⁴ Benannte Stellen sind die airsight GmbH, die AviaCert GmbH sowie die DFS Aviation Services GmbH (NfL 1-2009-20 vom 12.08.2020)

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen wird das Ergebnis der Prüfung den Betreibern schnellstmöglich schriftlich und/oder elektronisch mitgeteilt.

Die luftrechtliche Genehmigung muss anschließend durch den Anlagenbetreibenden der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorgelegt und die Inbetriebnahme der BNK als Änderung nach § 15 BImSchG⁵ angezeigt werden.

⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)